

Entgeltbestimmungen good mobile Roaming

**(für good mobile mit Anmeldung und mit
Wertkarte)**

Gültig ab 01.01.2022 bis auf Widerruf

A1 Telekom Austria AG

1020 Wien, Lassallestraße 9



Preisplan good mobile Roaming

Art des Gesprächs / Zonen ¹⁾ 2)	Zone EU (€) ³⁾	Zone 1 (€) ⁴⁾	Zone 2 (€) ⁴⁾	Zone 3 (€) ⁴⁾	Zone 4 (€) ⁴⁾	Zone 5 (€) ⁴⁾
Aktives Roaming	EU)	0,72	1,08	1,44	2,20	4,00
Passives Roaming	EU)	0,36	0,40	0,66	1,00	2,40
SMS	EU)	0,29	0,32	0,34	0,60	0,84

Datenroaming ^{1) 2) 3)}	Zone EU (€) ³⁾	Zone 1 (€)	Zone 2 (€)	Zone 3 (€)	Zone 4 (€)	Zone 5 (€)
Anmeldung	EU)	0,99/100kb	0,99/100kb	0,99/100kb	0,99/100kb	0,99/100kb
Wertkarte	EU)	1,99/100kb	1,99/100kb	1,99/100kb	1,99/100kb	1,99/100kb
Taktung	EU)	100 kb	100 kb	100 kb	100 kb	100 kb

kb=kilobyte

Die Roamingtarife für Zone EU sind EU-reguliert (letzte Änderung per 01.01.2018)

¹ Roaming Zoneneinteilung

Zone EU: Sind im jeweiligen Tarif inkludierte Freieinheiten für Telefonie und SMS im Inland enthalten und ist in dem Tarif Roaming möglich, werden diese auch bei Roaming in den EU-Ländern verbraucht. Weitere Details siehe unten.

Die verfügbaren Roamingpartner und deren Zuordnung zu den Zonen finden Sie auf www.good-mobile.at

² Die Roamingtarife gelten vom Roamingnetz nach Österreich sowie bei Verbindungen im Roamingnetz und zwischen Roamingnetzen derselben Zone. Bei zonenübergreifenden Gesprächen (nicht bei SMS) gilt der Tarif der teureren Zone.

³ **Taktung für Zone EU:** Die Taktung richtet sich grundsätzlich nach der vereinbarten Taktung des inländischen Tarifs. Nur im Falle der Verrechnung eines Aufschlages gilt folgende abweichende Taktung für den Aufschlag:

- Abgehende Telefonate: Höchstens 30 Sekunden zu Beginn des Telefonats, danach sekundengenaue Abrechnung
- Ankommende Telefonate: Sekundengenaue Abrechnung
- Datendienste: Kilobytegenaue Abrechnung

⁴ **Taktung für Zone 1-5:** Die Taktung für aktives und passives Roaming erfolgt nach dem jeweiligen good mobile Tarif.

EU Roaming

Für Roaming innerhalb der EU/EWR gilt folgendes:

Nachweis des Inlandsbezugs:

Wir können von Ihnen einen Nachweis verlangen, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in- bzw. eine sonstige stabile Bindung an Österreich haben, welche eine häufige und erhebliche Anwesenheit in Österreich mit sich bringt. Diesen Nachweis können wir direkt bei Vertragsschluss anfordern. Während des aufrechten Vertragsverhältnisses sind wir berechtigt, den oben erwähnten Nachweis zu verlangen, wenn sich aus den zu Abrechnungszwecken erfassten Daten, nach Ablauf des Beobachtungszeitraums und dem Versenden eines Warnhinweises Anzeichen für eine missbräuchliche bzw. zweckwidrige Nutzung der Dienste ohne Zusammenhang mit vorübergehenden Reisen ergeben.

Als Nachweis des Inlandsbezugs für **Verbraucher** iSd KSchG gilt z.B.:

- ein gültiges Dokument über den (Haupt)-Inlandswohnsitz („Meldezettel“),
- eine Studienbescheinigung über Vollzeitstudium im Inland, oder
- ein Österreichischer Lohnsteuernachweis bzw. der Nachweis eines dauerhaften Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Als Nachweis des Inlandsbezugs für **Unternehmer** iSd KSchG gilt z.B.:

- Amtliche Dokumente über den Eintrags- und Niederlassungsort des Unternehmers oder

- Unterlagen über den Ort der Hauptgeschäftstätigkeit im Inland (ggf. von einzelnen Mitarbeitern).

Können Sie den Nachweis bei Vertragsschluss nicht erbringen, so kann A1, unbeschadet sonstiger Hinderungsgründe, den Vertragsschluss ablehnen oder weiterhin einen Aufschlag bei Nutzung innerhalb der EU/EWR gemäß der EU-Roaming-Verordnung verrechnen.

Missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung:

Die Indikatoren für die Wahrscheinlichkeit einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung basieren auf objektiven Indikatoren im Zusammenhang mit Verkehrsmustern, welche das Fehlen eines vorwiegenden Inlandsaufenthalts oder einer vorwiegenden Inlandsnutzung belegen.

Folgende Indikatoren dürfen zur Bestimmung des Risikos einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung herangezogen werden.

- Überwiegender Auslandsaufenthalt und überwiegender Nutzung von Roaming-Diensten im Ausland.
- Lange Inaktivität einer SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlich oder ausschließlichen Nutzung zum Roaming.
- Verträge für mehrere SIM-Karten und deren aufeinanderfolgende Nutzung durch dieselbe Kundin bzw. denselben Kunden.

Diese Indikatoren müssen über einen Mindestzeitraum von 4 Monaten (rollierend) vorliegen. Zur Berechnung des Fehlens eines vorwiegenden Inlandsaufenthalts wird tagesgenau die Einbuchung in die Netzzelle gemessen, wobei auch ein einmaliges Einbuchen am Tag im Inland bzw. in einem Land außerhalb der EU/EWR als „Inlandstagesaufenthalt“ gezählt wird. Für die Feststellung des Fehlens einer überwiegender Inlandsnutzung ist innerhalb des Beobachtungszeitraums auf die Quantität des jeweiligen Einheitenverbrauchs abzustellen. Wobei das Fehlen einer überwiegender Inlandsnutzung bereits eines Dienstes (SMS oder Telefonie-Minuten bzw. Daten) zur Verrechnung eines Aufschlags bei diesem Dienst gemäß der Roaming-Verordnung führen kann. Eine Verrechnung des Aufschlags findet statt, wenn nach einem Beobachtungszeitraum von 4 Monaten weder eine überwiegender Inlandsnutzung noch ein überwiegender Inlandsaufenthalt festgestellt wird, Sie durch eine Mitteilung darauf hingewiesen und zur Abstellung aufgefordert worden sind und innerhalb eines daraufhin folgenden 14-tägigen Beobachtungszeitraumes wiederum keine überwiegender Inlandsnutzung oder

überwiegender Inlandsaufenthalt hergestellt wird. Wir können im Falle keiner Verhaltensänderung einen Aufschlag gemäß unserer Entgeltbestimmungen ab der vorgenannten Mitteilung inklusive des 14-tägigen Beobachtungszeitraums verrechnen. Diesen Aufschlag verrechnen wir solange, bis innerhalb des dynamischen Beobachtungszeitraums der letzten 4 Monate wieder eine überwiegender Inlandsnutzung oder ein überwiegender Inlandsaufenthalt vorliegt.

Nutzungseinschränkungen für Datenroamingdienste in der EU/EWR

Wieviel Datenvolumen Ihres Tarifes innerhalb der EU/EWR ohne Aufschläge genutzt werden kann, errechnet sich wie folgt:

Beispiel voll good

Grundentgelt von 22,50 EUR dividiert durch den Vorleistungspreis pro GB (2022 €2,50 exkl. USt - € 3,00 inkl. USt.) und multipliziert mit 2. Das von Ihrem Inlandsdatenvolumen errechnete in der EU/EWR nutzbare Mindestdatenvolumen würde ca. 15 GB ergeben. Unabhängig von der Berechnung können Sie jedoch aufgerundet auf eine Kommastelle Ihres Inlandsdatenvolumens ohne Aufschlag in der EU/EWR nutzen.

Wenn sich aufgrund der Senkung der Vorleistungspreise in den nächsten Jahren ein höheres als das oben angegeben nutzbare EU-Datenvolumen ergibt passen wir dies selbstverständlich an.

Die Berechnung des vom Inlandsvolumen (am Beispiel von voll good) mindestens verwendbaren EU-Datenvolumen erfolgt nach der oben angeführten Formel in den kommenden Jahren mit folgenden Werten (Gleitpfad gemäß EU Verordnung):

Ab Datum	EU Gleitpfad /GB exkl. USt.	EU-Datenvolumen (gerundet)
1.1.2022	2,50 €	15,00 GB